

# Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

---

**Nr. 94**

---

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderungen im Militärstrafgesetzbuch. S. 111.

---

(Nr. 6398) Gesetz, betreffend Änderungen im Militärstrafgesetzbuch. Vom 25. Juli 1918.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Im Militärstrafgesetzbuch werden eingefügt:

1. dem § 89 Abs. 2 hinter den Worten: „so ist auf“ die Worte: „mittleren oder“;
2. dem § 93 Abs. 1 hinter den Worten: „so tritt“ die Worte: „mittleren oder“;
3. dem § 94 hinter den Worten: „wird mit“ die Worte: „mittleren oder“;
4. dem § 95 Abs. 1 hinter den Worten: „bis auf vierzehn Tage“ die Worte: „mittleren oder“.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großen Hauptquartier, den 25. Juli 1918.

(Siegel)

**Wilhelm**  
von Payer

---

Der Bezug des Reichs-Gesetzblattes geschieht nur bei Subskribenten.  
Gesetzgebungen im Reichsanzeiger des Jahres. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.